

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

vom 15. Dezember 1978

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1978¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann erheben:

- a. eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr. Das Gesetz bezeichnet die Umsätze von Waren und Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz unterliegen. Die Steuer beträgt höchstens 8 Prozent des Entgelts;
- b. eine besondere Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie von Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Für den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke gilt Artikel 36^{ter} sinngemäss.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41^{quater}

¹ Der Bund kann eine direkte Bundessteuer erheben:

- a. vom Einkommen der natürlichen Personen;
- b. vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird wenigstens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

¹⁾ BBl 1978 I 849

³ Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 15 000 Franken;
- b. die Steuer beträgt für das Gesamteinkommen oder Teile davon höchstens 13,5 Prozent;
- c. die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.

⁴ Für die Steuer vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen gilt:

- a. die juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig belastet;
- b. die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,8 Promille vom Kapital und von den Reserven.

⁵ Bei der Festsetzung der Tarife wird auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht genommen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung nach Artikel 41^{quater} (direkte Bundessteuer) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Wehrsteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Abzüge betragen:
 - für Verheiratete 4500 Franken;
 - für jedes Kind 2500 Franken;
 - für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
 - für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 3000 Franken;
 - für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen:
 - für Ledige 2000 Franken;
 - für Verheiratete 3000 Franken;
 - vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 4500 Franken;
- b. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 14 999 Franken Einkommen	0 Fr.;
für 15 000 Franken Einkommen	25 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Fr. mehr;

für 20 000 Franken Einkommen	75 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2 Fr. mehr;
für 30 000 Franken Einkommen	275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4 Fr. mehr;
für 40 000 Franken Einkommen	675 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Fr. mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1 275 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Fr. mehr;
für 60 000 Franken Einkommen	2 075 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Fr. mehr;
für 70 000 Franken Einkommen	3 075 Fr.
und für weitere 100 Fr. Einkommen	12 Fr. mehr;
für 90 000 Franken Einkommen	5 475 Fr.
und für je weitere 100 Fr. Einkommen	13,50 Fr. mehr;

c. die bis Ende 1978 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben.

³ Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:
 - eine Steuer von 3,5 Prozent als Grundsteuer;
 - einen Zuschlag von 3,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;
 - einen weiteren Zuschlag von 4,5 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt;
- b. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
- c. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,8 Promille.

⁴ Der Bundesrat passt den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Er erhöht die Erlasskompetenz der Kantone auf 1000 Franken.

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 3 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a. Diese Ausführungsbestimmungen werden innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt.

² Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates richten sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Steuerpflichtig sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschl. Eigenverbrauch):

1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
2. gewerbmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
3. Überlassen von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung;
4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
5. Abtretung oder Überlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst, soweit sie sich nicht auf Leistungen nach Ziffer 7 oder 11 beziehen;
6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
8. Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen; Beurkundung von Rechtsgeschäften einschliesslich jener durch Amtsnotare; Vermögensverwaltung; Buchführung für Dritte und Bücherrevision; das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis ist vorbehalten;
9. Überlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
10. gastgewerbliche Leistungen;
11. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
12. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.

b. Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe a.

c. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:

1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a von nicht mehr als 40 000 Franken;
2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 500 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber Weinbauern, die im Jahr für mehr als 40 000 Franken Wein liefern;
4. Viehhändler;
5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;

6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

d. Von der Steuer sind befreit:

1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;
2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.

e. Die Steuer beträgt:

1. 2,5 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträußen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermitteln, Silagesäuren, Streumitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
 - Medikamenten,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
2. 5 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen;
3. 8 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

Der Bundesrat kann diese Steuersätze herabsetzen, wenn es die Entwicklung der Wirtschaftslage erfordert.

- f. Die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend.

Beim Handel mit gebrauchten Waren kann die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.

- g. Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland verwendet, kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:

1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmern nach Buchstabe c Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er 2,5 Prozent des Preises als Vorsteuer abziehen.

- h. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.

i. Der Bundesrat kann

1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann;
2. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt. Insbesondere kann er für Kleinbetriebe mit Jahresumsätzen bis zu 200 000 Franken eine Steuerberechnung zu einem Pauschalsatz unter angemessener Berücksichtigung der Vorsteuer zulassen.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann hierzu auch

- a. für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken;
- b. für längstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen Vorschriften über eine Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht erlassen.

⁴ Gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer treten folgende Änderungen an anderen Erlassen in Kraft:

- a. Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist in das für die Berechnung der Umsatzsteuer massgebende Entgelt einzubeziehen. Der Zollzuschlag ist zum Ausgleich der dadurch bewirkten Mehrbelastung der Treibstoffe herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrages für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.
- b. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten richtet sich künftig nach den aufgrund der Absätze 1–3 erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- c. Der Zollzuschlag auf Brauohstoffen und Bier wird aufgehoben.

⁵ Der Bundesrat passt die von den Änderungen nach Absatz 4 betroffenen Erlasse an.

⁶ Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Umsatzsteuer (Abs. 1–3) bleiben die am 31. Dezember 1978 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und über die Gesamtbelastung des Biers in Kraft.

III

Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1979 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Die am 31. Dezember 1978 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:
1. auf die Wehrsteuerforderungen für 1979 gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme dieses Beschlusses durch Volk und Stände aufhört;
 2. auf die Wehrsteuerbeträge, die 1979 aufgrund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.
- b. Der Bundesrat setzt die Ausführungsbestimmungen über die Umsatzsteuer nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstabe a der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ständerat, 15. Dezember 1978

Der Präsident: Luder

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 15. Dezember 1978

Der Präsident: Generali

Der Protokollführer: Zwicker

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 15. Dezember 1978

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1978
Date	
Data	
Seite	1747-1753
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 569

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.